



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-460.002/0035-VII/B/8/2016

Wien, 12.07.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage**
Nr. 9415/J der Abgeordneten Mag. Loacker und andere wie folgt:

Fragen 1 bis 8:

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung.

Die Arbeiterkammern sind als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist die Besorgung der eigenen Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in

Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer sowie die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht daher auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Dementsprechend ist die Kontrolle von Ausschreibungen und Vergabeverfahren nicht Gegenstand der Aufsicht gemäß § 91 AKG. Ebenso wenig sind Daten über die Gewährung von Dienstwohnungen gemäß § 91 AKG Gegenstand der Aufsicht.

Fragen 9 bis 11:

Es ist zunächst auf § 30 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) zu verweisen, wonach NichtraucherInnen am Arbeitsplatz grundsätzlich vor den Einwirkungen von Tabakrauch zu schützen sind, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist. Ein absolutes Rauchverbot besteht nach dem ASchG nur, wenn RaucherInnen und NichtraucherInnen aus betrieblichen Gründen in einem Bürraum oder vergleichbaren Arbeitsraum arbeiten müssen, der nur durch Betriebsangehörige genutzt wird, sowie in Sanitäts- und Umkleideräumen.

Für Aufenthaltsräume (samt Küche, Kochbereich) und Bereitschaftsräume gilt kein generelles Rauchverbot nach ASchG. Die ArbeitgeberInnen müssen jedoch technische oder organisatorische Maßnahmen treffen, damit auch hier die NichtraucherInnen vor den Einwirkungen vor Tabakrauch geschützt sind. Als technische Maßnahmen kommt der Einbau einer verstärkten Lüftung in Betracht, als organisatorische Maßnahme z.B. die getrennte Benutzung und Festlegung fixer Rauchzeiten; stehen mehrere Sozialräume zur Verfügung, könnte eine Aufteilung in geeigneter Weise für NichtraucherInnen und RaucherInnen erfolgen.

Allerdings führt das allgemeine Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte nach dem Tabakgesetz dazu, dass auch ArbeitnehmerInnen, die nach dem ASchG in solchen Räumen rauchen dürfen, dem allgemeinen Rauchverbot nach § 13 Tabakgesetz unterliegen.

Die Beurteilung von Fragen des Tabakgesetzes fällt allerdings nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, sondern in jene des Gesundheitsministeriums.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

